

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.366.586

Wien, 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6700/J vom 20. Mai 2021 der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Berichterstattung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz umfasst keine Informationen, welche eine Beantwortung der Fragen ermöglichen.

Zu 5. bis 7.:

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zum Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen parlamentarischen Anfrage liegen im BMF keine Informationen dazu vor.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5905/J vom 19. März 2021 verwiesen.

Zu 8. bis 10.:

Die Prüfung der Anträge auf Fixkostenzuschuss erfolgt auf Basis der vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler erlassenen Verordnungen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes. Die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten haben dabei auch jeweils den als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien zu entsprechen. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge erfolgt durch die COFAG auf Basis der gesetzlichen Grundlagen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird auf die gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1660/J vom 22. April 2020, Nr. 2247/J vom 8. Juni 2020, Nr. 5247/J vom 4. Februar 2021 und Nr. 5905/J vom 19. März 2021 verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

